

Universität des Saarlandes
Dezernat Personal

Postfach 151140
66041 Saarbrücken

per Mail an: personal@uni-saarland.de

Vorname:		Nachname:	
Anschrift:			
Geburtsdatum:	Personalnummer:	Personalkategorie:	

Ärztliches Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber/Dienstherren zum Nachweis der Masernimmunität

Es wird hiermit bescheinigt, dass bei o. g. Person

mindestens zwei Impfungen gegen Masern erfolgt sind,

oder

eine Immunität gegen Masern vorliegt,

oder

aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Ärztin/des Arztes)

(Praxisstempel)

- Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 20 e (9) Personen, die (..) in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, (..) tätig werden sollen oder bereits tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn (..) ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen: 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

§ 23a Personenbezogene Daten über den Impf- und Serostatus von Beschäftigten: Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.